

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 13.10.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 13. Oktober 1921.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1921 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
- Nr. 128. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 6. Oktober 1921, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Zeven seitens der Elektrizitätsgenossenschaft „Nordjeverland“ e. G. m. u. H. in Hohenkirchen.

Nr. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 3. Oktober 1921.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 3. Oktober 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.



Ergänzungen

der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, in Folge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

Anlage 1.

Ia. A. 1a Güterverzeichnis.

1. Der Absatz „Ammon-Baldurit“ usw. ist zu streichen.
2. Der Absatz „Gelatine-Australit, auch mit angehängten Buchstaben“ erhält die Fassung: „Gelatine-Australit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Rhenanit, Gelatine-Revalit und Gelatine-Komperit, auch mit angehängten Buchstaben.“
3. Hinter dem Absatz: „Gesteins- und Kohlen-Bradite usw.“ ist anzufügen: „Wetter-Bradit, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen“. (Nachträglich.)
4. Der mit „Alldorfit“ beginnende Absatz wird gestrichen.
5. Hinter dem mit „Glückauf I“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet: „Trenit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben“. „Kulturit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.“
6. Hinter dem mit „Lignosit IV und Gesteins-Lignosit IV“ beginnenden Absatz wird nachgetragen: „Lignosit A; Lignosit A m, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben. Westlignosit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen. Wetter-Lignosit IV, auch mit angehängten Buchstaben.“
7. Hinter dem mit „Lignosit N A“ beginnenden Absatz wird nachgetragen: „Lignosit S.“ und darunter: „Salzlignosit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.“
8. Die mit „Monachit I“ und „Monachit II“ beginnenden Absätze erhalten die Fassung: „Monachit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben“, darunter:

„Kospagit, auch mit angehängten Zahlen“, darunter:
 „Kospagit, auch mit angehängten Buchstaben.“

9. Der mit „Perdit“ beginnende Absatz wird gefaßt:
 „Perdit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.“
10. Hinter dem mit „Wetter-Koburite und Gesteins-Koburite“ beginnenden Absatz wird nachgetragen:
 „Nobel's Kodesprengstoff, Kodungs-Fördit, Kodungs-Rhenanit, Holzit, Koderivalit, Kultur-Komperit, Elidit, Dominit-Kodesprengstoff, Kummeholer-Kodepulver.“
11. Hinter dem mit „Walsroder Sicherheitsprengstoff“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet: „Per-Walsroder, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.“

I a A. 1 b β Güterverzeichnis.

12. Hinter „Pikrinsäure“ ist anzufügen: „, auch mit Wasser bis zu 5 Prozent oder mit Wasser bis zu 4,5 Prozent und 1,5 Prozent Melasse (Silvit A, auch mit angehängten Buchstaben $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Zahlen)“, am Schluß des Absatzes „ β “ ist anzufügen: „, alle diese Stoffe (α und β) auch im Gemenge miteinander oder mit anderen aromatischen Nitrokörpern, die keine Sprengstoffe im Sinne des § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung sind, wie z. B. Mononitrotoluol“.
13. Ia A 1b. Verpackung ist als neuer Absatz unter (1) aufzunehmen: „Mit Wasser oder mit Wasser und Melasse gemischte Pikrinsäure (Silvit) ist nach den Vorschriften für Ammoniakalpetersprengstoffe a) zu verpacken“.
14. Ia. A 2a Güterverzeichnis. Der Absatz a) erhält die Fassung: „a) Organische Nitrokörper (vergleiche auch 1. Gruppe unter b), nasse, von der in der An-



- lage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a, α und β der 2. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.“
15. Ebenda, Verpackung. Am Schlusse des Abschnittes (1) ist anzufügen: „Für die in Wasser löslichen nassen Nitrokörper (Ia A. 2a β) muß der Einsatz aus einem Stoffe (z. B. Ton) bestehen, der mit den nassen Nitrokörpern keine Verbindungen bildet.“
16. Ia A. 3a. Güterverzeichnis. Es ist zwischen den Worten „unter a“ und „der 3. Gruppe“ einzuschalten: „ α und β .“
17. Unter Ia Sprengstoffe, Verladungsvorschriften: C. 1. ist in der Klammer statt „Sprengmittel 1. Gruppe b β und 3. Gruppe a)“ zu setzen: „Sprengmittel 1. Gruppe b β , 2. Gruppe a und 3. Gruppe a).“
18. Unter Ib Munition. Verpackung zu Ziffer 4. a) „Sprengkapseln“
 Hinter Abschnitt (5) wird als Abschnitt (6) angefügt:
 „(6) Für Sprengkapseln, die zu höchstens 13 Stück in ausgebohrten Holzklötzchen versandt werden, gelten die folgenden erleichterten Vorschriften:
 Die Bohrlöcher müssen durch eine mindestens 2 mm dicke Wand voneinander getrennt sein und dürfen nur je eine Sprengkapsel enthalten. Die Sprengkapseln sind in den Bohrlöchern unter Ausfüllung der Zwischenräume mit trockenem Sägemehl sicher festzulegen und durch einen Schiebedeckel in ihrer Lage festzuhalten. Die die Sprengkapseln enthaltenden Holzklötzchen sind mit einer etwa 1 mm dicken Umhüllung von Pappe zu umgeben; die Einzelverpackungen müssen nach Abs. (2) β und γ eine haltbare Holzkiste von der dort angegebenen Wanddicke und in der dort angegebenen Art verpackt sein. Diese Kiste ist nach Abs. (3), erster Satz, zu verschließen. Eine Überkiste ist nicht erforderlich. Die Verpackungskiste muß die Aufschrift

tragen: „Sprengkapseln Ib. Nicht stürzen“ und einen Plombenverschluß nach Absatz (4), letzter Satz, haben.

19. Ebenda, Güterverzeichnis. Unter 5a ist hinter dem Worte „Pikrinsäure“ einzufügen: „(gepreßte Pikrinsäurekörper)“.
20. Ebenda, Verpackung. Zu Ziffer 5 unter (2) ist hinter dem Schluß des 1. Satzes nach den Worten: „verschieben können“ einzufügen:
 „Die Körper aus gepreßter Pikrinsäure müssen mit einer wasserdichten Umhüllung versehen sein.“
21. Ebenda, Verpackung. Zu Ziffer 5 unter (3) ist hinter den Worten: „Brisante Sprengladungen Ib“ einzufügen: „oder, wenn diese aus reiner Pikrinsäure bestehen, „Gepreßte Pikrinsäurekörper Ib“ usw. wie bisher.“
22. Unter II. Selbstentzündliche Stoffe. Güterverzeichnis.
 Die Ziffer 9 erhält die Fassung:
 „9. Staub, Gries, Flitter, Pulver, Späne von Magnesium, Aluminium, Zink oder von Legierungen mit einem Aluminium- ^{und} _{oder} Zinkgehalte von mehr als 80%, auch fettig oder ölig, Hochofenfilterstaub, fettige oder ölige Eisen- oder Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergleichen).“
 und am Schlusse das für die Anmerkung, betreffend Eisen- und Stahlspäne zutreffende Fußnotenzeichen.
23. Unter IV. Giftige Stoffe, Güterverzeichnis wird als Ziffer 9 neu aufgenommen:
 „9. Baryt, Barythydrat, Bariumsalze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Bariumsuperoxyd).“

24. Ebenda unter Verpackung ist hierzu als neuer Abschnitt vor dem letzten Absatz beginnend mit: „Leere Behälter“ usw. aufzunehmen:

Die Stoffe der Ziffer 9 sind zu verpacken in dichte Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in dichte Säcke aus Jute oder Papier. Bariumsuperoxyd ist nach den Vorschriften der Klasse VIa Ziffer 3 zu behandeln.

25. Ebenda, unter Verpackung ist in der 1. Zeile des letzten Abschnitts beginnend: „Leere Behälter“ usw. der Eingang wie folgt zu fassen:

„Leere Behälter, in denen Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6a oder 9 enthalten gewesen sind, usw.“

26. Ebenda, Verladungsvorschriften unter a 1. 2. Absatz ist statt „und 6a“ zu setzen „6a und 9“.

27. Ebenda, unter Verladungsvorschriften B 2. ist der Eingang wie folgt zu fassen:

„Die Stoffe der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6a und 9, sowie usw.“

28. V. Ugende Stoffe, Verpackung zu Ziffer 1—4 des Güterverzeichnisses, als neuer Unterabsatz ist unter Ziffer (5) anzufügen:

„Für Säureharz, das Schwefelsäure in tropfbar flüssiger Form enthält, dürfen Eisenfässer und Holzgefäße auch ohne Übergefäße verwendet werden. Bei Holzgefäßen muß ein Austropfen der Säure verhindert sein.“

Oldenburg, den 3. Oktober 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.



Nr. 128.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Zeven seitens der Elektrizitätsgenossenschaft „Nordjeverland“ e. G. m. u. H. in Hohenkirchen.

Oldenburg den 6. Oktober 1921.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium hiermit was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Elektrizitätsgenossenschaft „Zeverland“ e. G. m. u. H. in Hohenkirchen im Amtsbezirk Zeven anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungspflichtig ist die genannte Elektrizitätsgenossenschaft.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Zeven bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Oktober 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Wegmann.



